

**Der Gemeinderat der Großgemeinde Haringsee hat in seiner Sitzung am
22.10.2026 folgende**

Verordnung zur Nachmittagsbetreu- ung von Schülern der Volksschule Haringsee

beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Aufgenommen in die schulischen Nachmittagsbetreuung werden Schüler und Schülerinnen der Volksschule Haringsee. Die Höchstzahl der zu betreuenden Schülerinnen ist mit 25 pro Gruppe limitiert.

Im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung werden in der Volksschule Haringsee individuelle Lernzeiten sowie zusätzlich Freizeitbetreuung einschließlich Verpflegung angeboten.

Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung (außer für die Lernzeitbetreuung) ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt, Bastelbeitrag sowie für den Fall der Verabreichung eines Mittagessens ein Beitrag zum Mittagessen zu entrichten. Die Inanspruchnahme nur des Mittagessens ohne Teilnahme an den Varianten Ganz- bzw. Halbtagsbetreuung ist nicht möglich.

Die Zahlungen für die Nachmittagsbetreuung sind vom Unterhaltspflichtigen an die Gemeinde Haringsee zu entrichten.

§ 2

Aufgabe der schulischen Nachmittagsbetreuung

Bei der schulischen Nachmittagsbetreuung handelt es sich um eine Betreuung von Schüler/innen durch die Schule außerhalb der normalen Unterrichtszeit.

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in zwei Teile:

1.) Individuelle Lernzeit: In dieser Lernzeit können die Schüler/Innen von schulexternem Betreuungspersonal beaufsichtigt werden, wenn sie ihre Hausübungen machen oder sich auf Leistungsfeststellungen vorbereiten.

2.) Gelenkte und ungelenkte Freizeit: In dieser Zeit werden künstlerische, kreative, sportliche, soziale etc. Angebote unternommen. Unter dieser Zeit fällt auch das Mittagessen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung dient der regelmäßigen Betreuung von Schüler/Innen vom Schuleintritt bis zu deren Austritt.

§ 3 Betreuungs-/Öffnungszeiten

Die schulische Nachmittagsbetreuung erfolgt während eines Unterrichtsjahres, Montag bis Freitag vom jeweiligen Unterrichtsende bis längstens 17.00 Uhr.

In den Schulferien sowie sonstigen schulfreien Tagen wird keine schulische Nachmittagsbetreuung angeboten.

§ 4 Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung

Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Diese Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie bis spätestens 1. März für das kommende Schuljahr unter Angabe der wöchentlichen Betreuungstage (Variante X) erfolgen. Eine diesbezügliche Information wird mittels Elternbrief und Bedarfserhebungsformular von Seiten der Schuldirektion durchgeführt. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen und dadurch keine zusätzliche Gruppe zu führen ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen, gilt jedoch dann immer für das gesamte betreffende Unterrichtsjahr.

Eine Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist jedenfalls verbindlich.

§ 5 Abänderung der Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung

Änderungen der gewählten Betreuungsform sind erst nach Ablauf des ersten Semesters mit Wirksamkeit für das zweite Semester möglich. Die Bekanntgabe der Abänderung muss bis spätestens 1. Dezember schriftlich erfolgen.

§ 6 Abmeldung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der schulischen Nachmittagsbetreuung bis spätestens 1. Dezember erfolgen. Die Abmeldung gilt ab

dem zweiten Semester. Aus organisatorischen Gründen ist nur eine schriftliche Abmeldung gültig.

Wird die Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als oben genannt eingebracht und liegen keine besonderen Gründe dafür vor, so haben die Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag bis zum Ende des Unterrichtsjahres weiter zu entrichten. Besondere Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich auftretende, schwere Krankheit des Schülers bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

§ 7 Betreuungszeiten

Es kann zwischen drei Hauptbetreuungsvarianten (Lernzeitbetreuung 1 Stunde nach Schulende, Halbtagsbetreuung bis 15:00 Uhr und Ganztagsbetreuung bis 17:00 Uhr) zu jeweils: 2 Tagen, 3 Tagen, 4 Tagen oder 5 Tagen pro Woche gewählt werden. Weiters muss während des gesamten Betreuungszeitraumes grundsätzlich jede Woche die Nachmittagsbetreuung in der gewählten Form gleichartig erfolgen.

Ein frühzeitiges Verlassen der Nachmittagsbetreuung ist möglich.

§ 8 Kosten für die schulische Betreuung

Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung ist bei den Varianten Halbtagsbetreuung und Ganztagsbetreuung entgeltlich. Der Besuch der Lernzeitbetreuung an 5 Tagen/Woche ist unentgeltlich jedoch an einen Besuch der Schulischen Nachmittagsbetreuung an mindestens 2 Tagen/Woche bis 15.00 Uhr gekoppelt. Das Betreuungsentgelt ist 10-mal je Schuljahr zu entrichten.

Die Vorschreibung des Elternbeitrages wird von der Gemeinde Haringsee durchgeführt.

Die vorgeschriebenen Elternbeiträge dienen der alleinigen Kostendeckung des Personalaufwandes und des entstehenden Sachaufwandes abzüglich etwaiger Landesförderungen. Etwaige Überschüsse aus den vorgeschriebenen Elternbeiträgen dienen ihrerseits wieder für die Kinder der Gemeinde Haringsee und werden für eine bedarfsorientierte Unterstützung bzw. Abdeckung bei Anforderungen aus dem schulischen Bereich herangezogen.

Wird die schulische Nachmittagsbetreuung an allen 5 Tagen bis 17:00 Uhr der Woche genutzt, so werden monatlich € 106,-- verrechnet. Anbei die mögliche Lernzeit-, Ganz- und Halbtagsbetreuung mit den jeweiligen Varianten der schulischen Nachmittagsbetreuung und die hierfür vorgesehenen monatlichen Kosten:

Die Lernzeitbetreuung kann nur mit einer Halbtagsbetreuung von mindestens 2 Tagen/Wochen in Anspruch genommen werden. D.h. durch die Anmeldung in der

Schulischen Nachmittagsbetreuung an mindestens 2 Tagen/Woche bis 15.00 h,
ist eine Lernzeitbetreuung an 5 Tagen/ Woche möglich.

Ganztagsbetreuung (bis 17:00 Uhr):

Variante 1: 5 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 106,--

Variante 2: 4 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 84,--

Variante 3: 3 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 63,--

Variante 4: 2 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 46,--

Halbtagsbetreuung (bis 15:00 Uhr):

Variante 1: 5 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 60,--

Variante 2: 4 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 48,--

Variante 3: 3 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 36,--

Variante 4: 2 Tagen/Woche = Kostenbeitrag € 30,--

Auch wenn SchülerInnen nicht die gesamte Zeit der gewählten Betreuungsvariante pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Variante in vollem Umfang bezahlt werden.

§ 9

Indexanpassung (Valorisierung)

Ab 01. Jänner 2028 wird die Wertbeständigkeit des Kostenbeitrag beschlossen. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt anhand des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex des Jahres 2025. Hierfür wird die für den Monat Oktober verlautbarte Indexzahl als Ausgangsbasis genommen.

§ 10

Kosten zum Mittagessen

Bei entsprechendem Bedarf wird durch das Betreuungspersonal ein Mittagessen gegen einen Kostenbeitrag, welcher zusätzlich zu der gewählten Betreuungsvariante (siehe § 8) verrechnet wird, verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss bezahlt werden.

Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird kostendeckend aufgrund der Rechnungsstellung der anliefernden Firma vorgeschrieben.

Der Kostenbeitrag zum Mittagessen wird mit der Monatsrechnung der gewählten Betreuungsvariante abgerechnet.

§ 11 Bastelbeitrag

Der Bastelbeitrag in Höhe von € 11,00 pro SchülerIn und Woche für die schulische Nachmittagsbetreuung wird ebenfalls mit der Gesamtabrechnung abgerechnet.

§ 12 Ermäßigung des Betreuungsentgeltes und des Bastelbeitrages

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Ansuchen nach Belegung und individueller Prüfung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der Bezahlung des Betreuungsentgeltes teilweise abgesehen werden. Die Zuerkennung einer etwaigen Ermäßigung bedarf eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Haringsee. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

§ 13 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Schülers sowie eine etwaige vorzeitige Schließung der schulischen Nachmittagsbetreuung wird keine Kostenrückerstattung durchgeführt bzw. Ermäßigung verrechnet.

§ 14 Räumlichkeiten

Untergebracht ist die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Haringsee, Hauptstraße 3, 2286 Haringsee.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Weg vom Schulgebäude zur Haltestelle des Busses nicht in die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals fällt.

§ 15 Pflichten der Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Schulleitung bei der Verhinderung des Besuches der schulischen Nachmittagsbetreuung umgehend unter Angabe des Grundes zu verständigen. Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 16

Ausschließung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

Schüler/Innen, die durch ihr Verhalten, trotz intensiver Bemühungen des Personals, das Zusammenleben wesentlich und nachhaltig stören, sind vom Besuch der Nachmittagsbetreuung auszuschließen. Über einen solchen Ausschluss von der schulischen Nachmittagsbetreuung entscheidet ausschließlich der Bürgermeister der Gemeinde Haringsee nach Anhörung der Leitung der Volksschule Haringsee.

Sofern der Elternbeitrag ohne Begründung und trotz Mahnung nach drei Monaten nicht bezahlt worden ist, endet umgehend die schulische Nachmittagsbetreuung für das betroffene Kind.

§ 17

Organisatorische Vorgaben

Jedwede relevante Änderung – wie z.B. Wohnsitzadresse oder Einkommen im Falle einer Unterstützung – während des Schuljahres ist vom Erziehungsberechtigten umgehend schriftlich der Schulleitung und der Gemeinde Haringsee mitzuteilen.

Grundsätzlich kann für SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden. Medikamente, welche unbedingt während der Nachmittagsbetreuung eingenommen werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung eines Arztes und der Erziehungsberechtigten und müssen vom Kind selbst eingenommen werden können.

§ 18

Ausarbeitung/Zustimmung des Verordnungsinhaltes

Diese Verordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Gemeinde Haringsee wurde in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Haringsee, dem Elternverein und der Schulleitung ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2027 in Kraft.

angeschlagen: 23.10.2026
abgenommen: 10.11.2026

Der Bürgermeister

Roman Sigmund